

Das Präsidium des Amtsgerichts  
320-32.33 Sdh.

Dülmen, den 25.08.2022

## **B e s c h l u s s**

Richterin von Papen wechselt mit einem weiteren Arbeitskraftanteil von 0,5 zum 01.09.2022 zum Amtsgericht Dülmen. Richterin am Amtsgericht Klein-Heßling wird für eine anderweitige Tätigkeit zum 01.09.2022 mit einem Arbeitskraftanteil von 0,25 freigestellt.

Aus diesem Anlass wird die Verteilung der richterlichen Geschäfte mit Wirkung zum 01.09.2022 wie folgt geändert:

### **A. Grundsätzliche Bestimmungen**

#### I.

In Familiensachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Antragsgegners zum Zeitpunkt des Eingangs des Antrags.

Fehlt es der Art des Verfahrens nach an einem Antragsgegner bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem jetzigen oder früheren gemeinsamen Familiennamen der am Verfahren beteiligten (früheren) Ehegatten oder des am Verfahren beteiligten Elternteils und der beteiligten Kinder. Fehlt ein gemeinsamer Familienname, so bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des Mannes oder – wenn er am Verfahren nicht beteiligt ist – nach dem Nachnamen der Frau oder – wenn beide am Verfahren nicht beteiligt sind – nach dem Nachnamen des beteiligten Kindes.

Bei mehrgliedrigen Namen ist der erste Namensbestandteil maßgebend, wobei Adelsprädikate, akademische Grade usw. außer Betracht bleiben. Ist bei ausländischen Namen unklar, welcher Namensteil der Nachname ist, so entscheidet der erste Buchstabe des gesamten Namens.

Bei mehreren Antragsgegnern ist der Nachname des in der Antragschrift an erster Stelle genannten Antragsgegners für die Zuständigkeit maßgebend, auch wenn dieser später nicht mehr am Verfahren beteiligt ist. Bei mehreren betroffenen minderjährigen Kindern ist der Nachname des jüngsten Kindes maßgebend.

In Kindschafts- und Abstammungssachen bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Nachnamen des jüngsten betroffenen minderjährigen Kindes.

Wird während der Anhängigkeit eines familienrechtlichen Verfahrens zwischen Parteien mit unterschiedlichen Nachnamen ein weiteres familienrechtliches Verfahren zwischen diesen Parteien – auch umgekehrten Rubrums – anhängig, so ist für dieses Verfahren die/der Dezernent(in) zuständig, die/der für das bereits anhängige Verfahren zuständig ist.

Eine Abgabe des Verfahrens an die zuständige Abteilung kann bis zum Schluss der ersten mündlichen Verhandlung erfolgen, wenn sich herausstellt, dass die Zuständigkeitsregelung hinsichtlich des Familiennamens nicht eingehalten worden ist.

## II.

Wird gemäß § 147 ZPO die Verbindung mehrerer bei verschiedenen Zivilrichtern anhängiger Prozesse angeordnet, so ist derjenige Zivilrichter zuständig, dessen Zuständigkeit bereits für das ältere Verfahren besteht. Das ältere Verfahren führt.

### **B. Verteilung der Geschäfte im Einzelnen:**

**Dezernat I:** Direktor des Amtsgerichts Dr. Büning

1. Geschäfte des Direktors des Amtsgerichts
2. Einzelrichterstrafsachen (einschließlich Cs-Sachen) und Bewährungsaufsichtssachen sowie Rechtshilfesachen

3. Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene einschließlich der Bewährungsaufsicht und Vollstreckung
4. Vorsitz des erweiterten Schöffengerichts
5. Sachen des Gs-Registers, auch Gs-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende
6. Eilige Betreuungssachen (siehe Regelung unter C. II.)
7. Unterbringungssachen nach dem PsychKG (siehe Regelung unter C. I.)
8. Freiheitsentziehungssachen nach dem Polizeirecht (siehe Regelung unter C. I.)
9. Strafsachen aus Dezernat IV, die gemäß § 354 II StPO vom Revisionsgericht an eine andere Abteilung verwiesen worden sind

#### **Dezernat II:** Richterin am Amtsgericht Brinkmann-Rendels

1. Betreuungssachen Familienname K – Z
2. Eilige Betreuungssachen (siehe Regelung unter C. II.)
3. Nachlasssachen
4. Unterbringungssachen nach dem PsychKG (siehe Regelung unter C. I.)
5. Freiheitsentziehungssachen nach dem Polizeirecht (siehe Regelung unter C. I.)

#### **Dezernat III:** Richterin am Amtsgericht Klein-Heßling

1. Familiensachen Buchstaben A – E und P – Z
2. Familiensachen Buchstaben F – J, wenn das Verfahren bis einschließlich 30.06.2021 beim Amtsgericht Dülmen eingegangen ist
3. Eilige Betreuungssachen (siehe Regelung unter C. II.)
4. Unterbringungssachen nach dem PsychKG (siehe Regelung unter C. I.)
5. Freiheitsentziehungssachen nach dem Polizeirecht (siehe Regelung unter C. I.)
6. Entscheidung über die Ablehnung der Dezernentin V
7. Güterichtersachen in Familiensachen auch soweit sie von der Familienabteilung des Amtsgerichts Coesfeld dem Güterichter gem. §§ 36 Abs. 5, 36 a FamFG übertragen werden; Güterichtersachen aus dem eigenen Dezernat werden an den Güterichter des Amtsgerichts Coesfeld abgegeben.

**Dezernat IV:** Richterin am Amtsgericht Klich

1. Jugendrichtersachen einschließlich Jugendschöffensachen sowie Vollstreckung in Jugendrichtersachen einschließlich der Rechtshilfesachen
2. Vorsitz bei der Wahl und Auswahl der Schöffen einschließlich der Hilfsschöffen sowie der Jugendschöffen und Jugendhelfsschöffen
3. Beisitz im erweiterten Schöffengericht
4. Strafsachen aus Dezernat I, die gemäß § 354 II StPO vom Revisionsgericht an eine andere Abteilung verwiesen worden sind
5. Güterichtersachen, die von der Zivil- und Nachlassabteilung des AG Dülmen gemäß § 278 Abs. 5 ZPO zur Schlichtung dem Güterichter übertragen werden

**Dezernat V:** Richterin am Amtsgericht Boor

1. Zivilsachen mit den Endziffern 8, 9, 0
2. Wohnungseigentumssachen mit den Endziffern 8, 9, 0
3. Familiensachen Buchstaben F – O. Familiensachen Buchstaben F – J jedoch nur dann, wenn das Verfahren nach dem 30.06.2021 beim Amtsgericht Dülmen eingegangen ist
4. Entscheidung über die Ablehnung eines Richters oder Rechtspflegers

**Dezernat VI:** Richterin von Papen

1. Zivilsachen mit den Endziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7
2. Wohnungseigentumssachen mit den Endziffern 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7
3. Vollstreckungssachen
4. Strafvollstreckungssachen, Bußgeld- und Erzwingungshaftssachen, auch als Jugendrichter/in
5. Betreuungssachen Familienname A – J
6. Eilige Betreuungssachen (siehe Regelung unter C. II.)
7. Unterbringungssachen nach dem PsychKG (siehe Regelung unter C. I.)

8. Freiheitsentziehungssachen nach dem Polizeirecht (siehe Regelung unter C. I.)
9. Beratungshilfesachen und alle nicht besonders aufgeführten Angelegenheiten

### **C. Sonderregelungen und Vertretungen:**

#### **I. PsychKG und Freiheitsentziehungssachen nach dem Polizeirecht**

Die Unterbringungssachen nach dem PsychKG und die Freiheitsentziehungssachen nach dem Polizeirecht werden gesondert nach den nachfolgenden Regelungen unter den zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten verteilt:

1.

Für die Wochentage Montag bis Freitag ist – sofern es sich nicht um einen dienstfreien (Feier-) Tag handelt – für die an diesem Tag bis 16:00 Uhr (freitags bis 14.00 Uhr) eingehenden Verfahren zuständig:

	<b>Dezernent/in</b>	<b>Vertreter/in</b>
Montag	von Papen	Brinkmann-Rendels
Dienstag	von Papen	Brinkmann-Rendels
Mittwoch	Brinkmann-Rendels	Klein Heßling
Donnerstag	Dr. Büning	von Papen
Freitag	Klein Heßling	Von Papen

Lässt sich der Zeitpunkt des Eingangs nicht zweifelsfrei feststellen, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Eingangsstempel; das Verfahren fällt dann in das Dezernat für den entsprechenden Wochentag.

2.

Die Zuständigkeit erstreckt sich zudem auf die am Vortag nach 16:00 Uhr eingegangenen Sachen. Der für den Montag zuständige Dezernent ist für die am Wochenende einschließlich der freitags nach 14.00 Uhr eingehenden Sachen zuständig.

3.

Der nach C. I. 1. oder 2. zuständige Dezernent bleibt für alle nachfolgenden Entscheidungen (z.B. Verlängerung, Aufhebung, Rechtsmittel, nicht aber Fixierungen) zuständig.

## II. Eilige Betreuungssachen

Betreuungssachen, in denen eine unaufschiebbare richterliche Entscheidung zu treffen ist, werden gesondert nach den nachfolgenden Regelungen unter den für Betreuungssachen zuständigen Dezernentinnen und Dezernenten verteilt:

1.

Für die Wochentage Montag bis Freitag ist – sofern es sich nicht um einen dienstfreien (Feier-) Tag handelt – für die an diesem Tag bis 16:00 Uhr (freitags bis 14.00 Uhr) eingehenden Verfahren zuständig:

	<b>Dezernent/in</b>	<b>Vertreter/in</b>
Montag	von Papen	Brinkmann-Rendels
Dienstag	von Papen	Dr. Büning
Mittwoch	Brinkmann-Rendels	Klein-Heßling
Donnerstag	Brinkmann-Rendels	von Papen
Freitag	Brinkmann-Rendels	von Papen

Lässt sich der Zeitpunkt des Eingangs nicht zweifelsfrei feststellen, bestimmt sich die Zuständigkeit nach dem Eingangsstempel; das Verfahren fällt dann in das Dezernat für den entsprechenden Wochentag.

2.

Die Zuständigkeit erstreckt sich zudem auf die am Vortag nach 16:00 Uhr eingegangenen Sachen. Der für den Montag zuständige Dezernent ist für die am Wochenende einschließlich der freitags nach 14.00 Uhr eingehenden Sachen zuständig.

### III. Allgemeine Vertretungsregelungen

Vorbehaltlich der unter C. I. 1. und C. II. 1. gesondert geregelten Vertretung wird die **Vertretung im Übrigen** wie folgt geregelt:

1. **Dezernat I:** Direktor des Amtsgerichts Dr. Büning wird vertreten
  - a) in den Geschäften des Direktors durch Richterin am Amtsgericht Boor
  - b) in den Einzelrichterstrafsachen, in den Schöffengerichtssachen gegen Erwachsene, in den Bewährungsaufsichtssachen sowie Rechtshilfesachen und in den Sachen des Gs-Registers durch Richterin am Amtsgericht Klich
  
2. **Dezernat II:** Richterin am Amtsgericht Brinkmann-Rendels wird vertreten
  - a) in den Betreuungssachen Familienname K – R durch Richterin am Amtsgericht Klein-Heßling
  - b) in den Betreuungssachen Familienname S – Z durch Richterin von Papen
  - c) in den Nachlasssachen durch Richterin am Amtsgericht Boor
  
3. **Dezernat III:** Richterin am Amtsgericht Klein-Heßling wird vertreten
  - a) in den Familiensachen durch Richterin am Amtsgericht Boor
  - b) in den Güterrichtersachen durch Richterin am Amtsgericht Klich
  
4. **Dezernat IV:** Richterin am Amtsgericht Klich wird vertreten
  - a) in den Strafsachen durch Direktor des Amtsgerichts Dr. Büning
  - b) in den Güterrichtersachen durch Richterin am Amtsgericht Klein-Heßling
  
5. **Dezernat V:** Richterin am Amtsgericht Boor wird vertreten
  - a) in den Zivil- und Wohnungseigentumssachen durch Richterin von Papen
  - b) in den Familiensachen durch Richterin am Amtsgericht Klein-Heßling

6. **Dezernat VI:** Richterin von Papen wird vertreten
- a) in den Zivil-, Wohnungseigentums- und Vollstreckungssachen durch Richterin am Amtsgericht Boor
  - b) in den Betreuungssachen durch Richterin am Amtsgericht Brinkmann-Rendels
  - c) in den Strafvollstreckungssachen, Bußgeld- und Erzwingungshaftssachen durch Richterin am Amtsgericht Klich

Sind der jeweils zuständige Dezernent und sein Vertreter verhindert, ist der dienstjüngste nicht verhinderte Richter zuständig.

Ist die/der zuständige Richter/in von der Ausübung des Richteramts ausgeschlossen oder abgelehnt worden, so tritt an ihre/seine Stelle der nach dieser Geschäftsverteilung vorgesehene Vertreter.

#### **D. Bereitschaftsdienst:**

Nach § 22 c GVG in Verbindung mit § 2 der Verordnung über die Zusammenfassung von Geschäften des Bereitschaftsdienstes bei den Amtsgerichten des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23.09.2003 nimmt das Amtsgericht Coesfeld ab dem 01.04.2020 die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für die Amtsgerichte Ahaus, Bocholt, Borken, Coesfeld und Dülmen wahr. Die Zuständigkeit richtet sich nach den Geschäftsverteilungsplänen des Landgerichts Münster und des Amtsgerichts Coesfeld.

Der Bereitschaftsdienst umfasst folgende Zeiträume:

- An Werktagen, Montag bis Donnerstag von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 16:00 Uhr bis 21:00 Uhr; Freitag von 06:00 Uhr bis 07:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 21:00 Uhr;
- An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, Heiligabend und Silvester sowie an sonstigen Tagen, an denen der allgemeine Dienstbetrieb ruht (dienstfreie Werktage), von 06:00 Uhr bis 21:00 Uhr.



Maßgeblich für die zeitliche Zuständigkeit des Bereitschaftsdienstes ist grundsätzlich der Zeitpunkt des Eingangs des schriftlichen Antrags.

Für den Fall, dass der zentrale Bereitschaftsdienst des Amtsgerichts Coesfeld (krankheitsbedingt) ausfällt und gemäß dem GVP des Amtsgerichts Coesfeld das Amtsgericht Dülmen für die Geschäfte des Bereitschaftsdienstes für die Amtsgerichte Ahaus, Bocholt, Borken, Coesfeld und Dülmen zuständig ist, gilt folgende Zuständigkeitsregelung:

Montag – Freitag (auch Feiertage)	Der/Die für Unterbringungssachen nach dem PsychKG und die Freiheitsentziehungssachen nach dem Polizeirecht zuständige Dezentent/in bzw. der/die Vertreter/in (vgl. Regelung unter C.I.1)
Samstag	Direktor des Amtsgerichts Dr. Büning (Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Brinkmann-Rendels)
Sonntag	Richterin am Amtsgericht Klein-Heßling (Vertreterin: Richterin am Amtsgericht Boor)

Schambert

Dr. Büning

Brinkmann-Rendels

Klein-Heßling

Klich

Boor